

KEINE MUSIK-LIZENZ? DANN DROHT EINE ABMAHNUNG!

Ob Instagram-Posts oder Tiktok-Reels: Musik macht sie noch attraktiver. Doch für Unternehmer:innen kann das teuer werden. Denn Anwaltskanzleien verschicken bei unlizenziertem Nutzung nicht selten eine Abmahnung. Was müssen Kaufleute und ihre Mitarbeiter:innen wissen? Wie können sie sich vor kostspieligen Fehlern schützen?

Die Nutzung von Musik in sozialen Medien wie Instagram ist für viele Kaufleute eine gängige Praxis, um die Interaktionen mit ihrer Kundschaft zu steigern. Doch die rechtlichen Implikationen werden häufig unterschätzt. So verschickt zum Beispiel die Berliner Kanzlei IPPC Law im Auftrag der B1 Recordings GmbH Abmahnungen, die die unlizenzierte Verwendung von Musikstücken bestanden – in Fällen wie »Pedro« von Jaxomy, Agatino Romero und Raffaella Carrà oder »Chicken Banana« von CMC.

Dies ist kein Einzelfall: In der Weihnachtszeit wurden zum Beispiel unzählige Videos beziehungsweise Reels mit dem Hit »Wonderful Dream« von Melanie Thornton hinterlegt – und prompt abgemahnt. Dabei wurden Unternehmen zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von mehreren Tausend Euro aufgefordert – und zum Teil auch zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

GESCHÄFTLICHE NUTZUNG? NUR MIT LIZENZ!

Musikstücke genießen urheberrechtlichen Schutz. Der Einsatz auf Plattformen wie Instagram erfordert für jegliche Nutzung eine Lizenz. Diese kann vom Rechteinhaber erworben werden – oder über die vom Plattformbetreiber eingerichteten Musikbibliotheken, die in Kooperation mit Verwertungsgesellschaften wie der GEMA Lizenzen anbieten.



»Kaufleute sollten immer einen Anwalt einschalten, bevor sie eine vorformulierte Unterlassungserklärung unterzeichnen.«

Claudia Brehm,
Fachanwältin

Während die private Nutzung dieser Musikstücke aus der Bibliothek zulässig ist, stellt jegliche kommerzielle Nutzung ohne die erforderliche Lizenz eine Urheberrechtsverletzung dar, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Kommerziell ist dabei jede Nutzung zu geschäftlichen Zwecken, wie etwa Werbung. Hierzu darf die Musikbibliothek von Instagram oder anderen Plattformen nicht verwendet werden. Die Abmahnun-

gen sind daher im Regelfall berechtigt. Da hilft es auch nicht, dass Instagram es den User:innen leicht macht, indem es die Musikbibliotheken zur Verfügung stellt oder zahlreiche andere Unternehmen ebenfalls populäre Songs als Hinterlegung nutzen. Denn auch massenhafte Verletzungen sind Urheberrechtsverletzungen. Darum ist eine Abmahnung in diesen Fällen keine »Abzocke«.

WIE BERECHNEN SICH DIE ABMAHNKOSTEN?

Die in Abmahnungen geforderten Beträge setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen – darunter Beseitigung, Schadenersatz, Anwalts- und Ermittlungskosten. Die Berechnung des Schadenersatzes erfolgt häufig über die sogenannte »Lizenzanalogie«, die verschiedene Faktoren wie Unternehmensgröße und Nutzungsdauer berücksichtigt. So kann die Forderung in der Abmahnung in einem Einzelfall schnell auf mehrere Tausend Euro steigen, insbesondere wenn eine längere Nutzung oder größere Reichweite vorliegt.

WIE SOLLTEN BETROFFENE AM BESTEN REAGIEREN?

Unternehmer:innen, die eine Abmahnung erhalten, sollten diese keinesfalls ignorieren. Rechtzeitiges Handeln ist entscheidend, um zusätzliche weitere Kosten und mögliche rechtliche Schritte zu vermeiden. Darum sollten Kaufleute im-

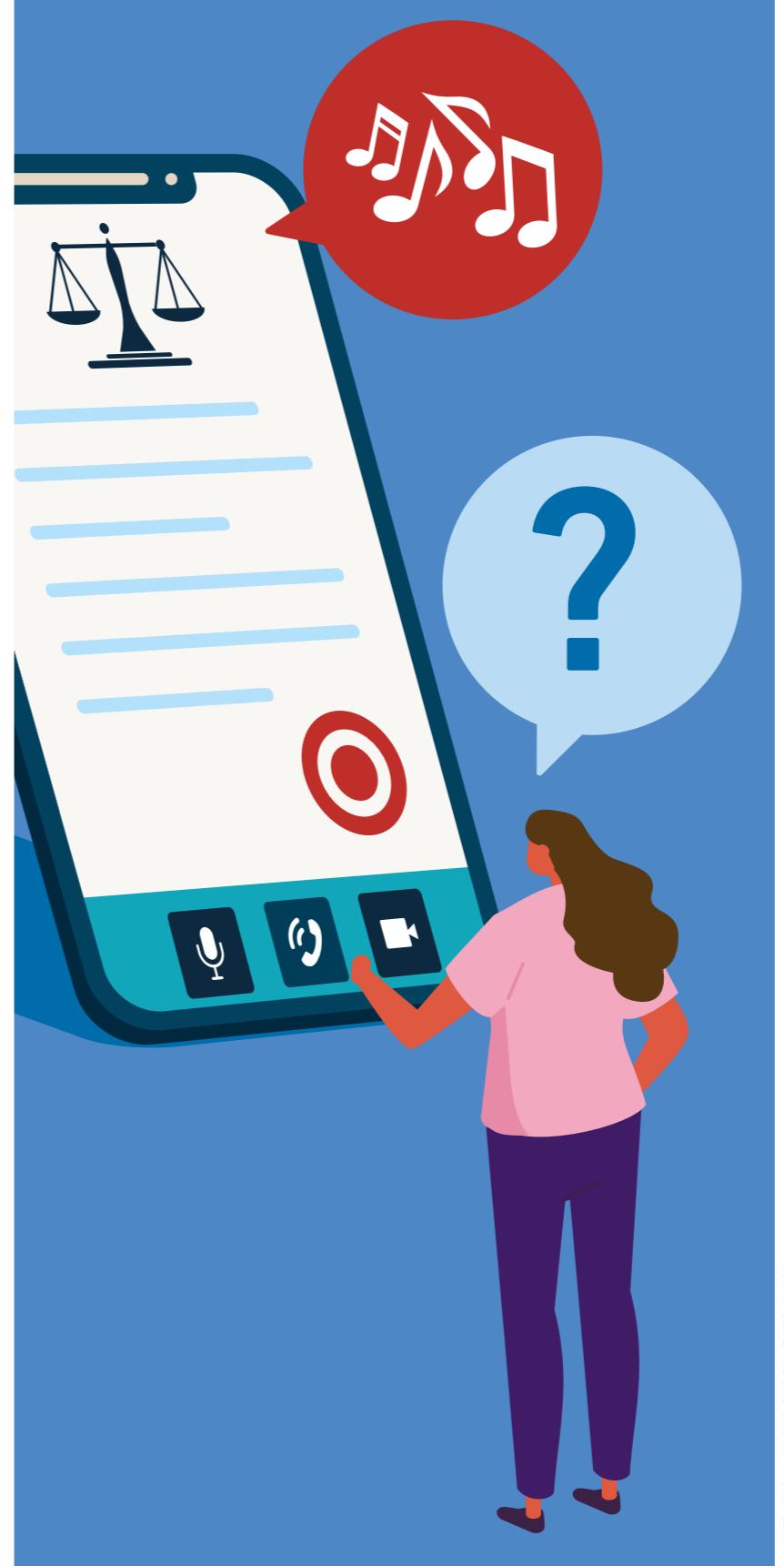


ILLUSTRATION: ADOBE STOCK, FOTO: ADSR

mer einen Anwalt einschalten, bevor sie eine vorformulierte Unterlassungserklärung unterzeichnen. Denn diese Erklärungen können erhebliche rechtliche Folgen haben und die Verpflichtung zur Zahlung einer – möglicherweise hohen – Vertragsstrafe nach sich ziehen, sollte die Urheberrechtsverletzung erneut auftreten. Und: Verstöße gegen erklärte Verpflichtungen sind in Zeiten der Speicher- und Recherchemöglichkeiten des World Wide Web leicht auszumachen und zu verfolgen.

KEINE LIZENZ VORHANDEN? DANN HILFT NUR LÖSCHEN!

Kaufleute und ihre Mitarbeiter:innen sollten auf Instagram oder Tiktok keine Musik in ihren Reels oder Stories nutzen, für die sie keine explizite Lizenz für gewerbliche Zwecke besitzen. Und zwar auch dann nicht, wenn die Musik direkt von der Plattform bereitgestellt wird. Wird ein Verstoß festgestellt, reicht es nämlich nicht aus, nur die Audiospur zu entfernen: Es muss vielmehr das gesamte Reel oder das betroffene Video gelöscht werden. Denn die Plattformen bieten keine Möglichkeit, lediglich die Tonspur nachträglich zu entfernen. Also sollten Kaufleute und ihre Mitarbeiter:innen auch ältere, bislang unbeanstandet gelassene Videos im Content darauf überprüfen, ob diese mit Musik hinterlegt sind. Und – wenn keine entsprechende Lizenz dafür vorhanden ist – löschen.

WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an die ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg
040 63305-8910
040 63305-98910
@ info@adsr-recht.de
www.adsr-recht.de